

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
3003 Bern

per Mail an: [armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)

Bern, 4. September 2024

## **Vernehmlassung zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes sieht die Einführung einer Abweichungskompetenz vor, die es dem Bundesrat ermöglichen würde von im Artikel 22a des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) geregelten Bewilligungskriterien für die Ausfuhr von Kriegsmaterial abzuweichen. Der Bundesrat möchte damit unter «ausserordentlichen Umständen», «ausser- und sicherheitspolitische Interessen» wahren können.

Im Fokus stehen Situationen, in denen sich Staaten, in die bereits Kriegsmaterial geliefert wird, aufgrund neuer Konflikte gemäss heutigem KMG nicht mehr für die Ausfuhr von Kriegsmaterial qualifizieren. Ein vom Bundesrat genanntes Beispiel aus der Vergangenheit sind die USA nach deren Einmarsch in den Irak 2003. Ausfuhren von Kriegsmaterial in die USA wurden damals weiterhin bewilligt, solange sie nicht im Krieg eingesetzt wurden. Das heutige KMG lässt eine solche Praxis nicht mehr zu. Die Abweichungskompetenz soll im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine keine Auswirkungen haben. Es lassen sich weder «ausserordentliche Umstände» identifizieren noch «ausser- und sicherheitspolitischen Interessen» der Schweiz geltend machen, um die Ukraine mit Waffen zu beliefern.

Der SGB teilt die Ansicht, dass es für Teile der Rüstungsindustrie hinderlich fürs Geschäft sein kann, wenn bestehende Geschäftsbeziehungen wegen neuer Konflikte, nicht mehr fortgeführt werden können. Eine solche Verschlechterung der Geschäftsbeziehungen könnte auch für Arbeitnehmende in Schweizer Rüstungsunternehmen abträglich sein. Allerdings dürfte das Ausmass solcher Einschränkungen derzeit gering sein. Schweizer Kriegsmaterial wird hauptsächlich in westliche Demokratien ausgeführt, die in der jüngeren Vergangenheit selten in neue Konflikte getreten sind.

Es besteht deshalb keine Dringlichkeit eine solche Abweichungskompetenz einzuführen, zumal der vorgeschlagene neue Artikel 22b zu offen formuliert ist und dem Bundesrat zu viel Spielraum lässt. Der SGB lehnt deshalb die vorgeschlagene Änderung des KMG ab.

Kriegsmaterialausfuhren sind gesetzlich zu regeln. Gesetzliche Bestimmungen schaffen klare Bedingungen und erhöhen die demokratische Legitimation. Anstelle einer Abweichungskompetenz wäre eine gesetzliche Regelung zu treffen, wann und unter welchen Bedingungen Kriegsmaterial noch an einen Partnerstaat geliefert werden kann, falls dieser in einen Konflikt gerät. Eine grundsätzliche Lockerung der Ausfuhrbedingungen, insbesondere in einem Zielstaat, der die Menschenrechte systematisch verletzt, lehnen wir ab.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



David Gallusser  
Zentralsekretär